



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Strategische Ziele	5
3	Strategische Handlungsfelder	6
3.1	Recht	6
3.2	Wildtiere und Exoten	10
3.3	Nutztiere	16
3.4	Heimtiere	21
3.5	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.....	24
4	Rahmenbedingungen.....	29
4.1	Organisation und Netzwerke	29
4.2	Ressourcen und Richtlinien.....	32
5	Anhang	34
5.1	Gesetzliche Grundlagen	34
5.2	Konzepte und Strategien	34
5.3	Begriffsbestimmungen TschG	41
5.4	Zusammenfassung der durchzuführenden Projekte	42

IMPRESSUM¹:

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Inneres und Sicherheit
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Verlags- und Herstellungsort:

6900 Bregenz

Bildnachweis:

©DoraZett - stock.adobe.com

¹ Die Tierschutzstrategie wurde unter Mitwirkung der Tierschutzombudsperson, Frau Dr. Karin Keckeis, mit den TierschutzsprecherInnen der Landtagsfraktionen, den Tierschutzvereinen und Systempartnern sowie unter Einbeziehung der Bevölkerung und ExpertInnen erstellt.

1 Einleitung

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung am 8. Juli 2021 ausgehend vom Selbständigen Antrag, Beilage 64/2021, folgende EntschlieÙung gefasst:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, unter Mitwirkung der Tierschutzombudsfrau mit den Tierschutzsprecherinnen und -sprechern der Landtagsfraktionen, den Tierschutzvereinen und Systempartnern – unter Beiziehung allfälliger Expertinnen und Experten – in einen Dialog zu treten, mit dem Ziel eine Vorarlberger Tierschutzstrategie zu entwickeln. Dabei sollen insbesondere die Handlungsfelder Heimtiere, Nutztiere, Wildtiere und Exoten erörtert, der IST-Stand erhoben und kurz- sowie langfristige Zielsetzungen erarbeitet werden. Weiters sollen die Mitglieder des Vorarlberger Landtages in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung informiert werden.“

Auf dieser Grundlage wurde im Oktober 2021 folgende Arbeitsgruppe einberufen:

Lenkungsteam	<p>Kernteam:</p> <p>Mag. Christian Beller, Abteilung Inneres und Sicherheit Dr. Christian Berger, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz Dr. Norbert Greber, Abteilung Veterinärangelegenheiten Ing. Walter Heine, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum Dr.ⁱⁿ Karin Keckeis, Tierschutzombudsperson Mag.^a Martina Reitmayr, Amtstierärztin Feldkirch und Bludenz Mag.^a Martina Schönherr, Abteilung Inneres und Sicherheit Walter Tauber, Abteilung Inneres und Sicherheit</p> <p>TierschutzsprecherInnen:</p> <p>Bernhard Feuerstein, Volkspartei Mag.^a Nadine Kasper, Die Grünen Nicole Hosp, FPÖ Elke Zimmermann, SPÖ Johannes Gasser, BA, Bakk., MSc, NEOS</p>
Zuständiges Mitglied Landesregierung	<p>Landesrat Christian Gantner Landesrat MMag. Daniel Zadra in Bezug auf invasive nicht heimische Tierarten</p>
Prozessbegleitung	<p>Dr. Stefan Hagen, Hagen Management GmbH</p>

Vorgeschlagener Ablauf	<p>29.10.21: Kick-Off Workshop</p> <p>11.11.21: Amtsinterne Sitzung Vorbereitung Grobkonzept #1</p> <p>06.12.21: Amtsinterne Sitzung Vorbereitung Grobkonzept #2</p> <p>14.01.22: Amtsinterne Sitzung Vorbereitung Grobkonzept #3</p> <p>10.02.22: Vorstellung der Vorarbeiten Grobkonzept & Erstellung Grobkonzept & Festlegung der weiteren Vorgangsweise mit TierschutzsprecherInnen</p> <p>02.03.22: Amtsinterne Sitzung Vorbereitung Grobkonzept #4</p> <p>17.03.22: Dialog Tierschutz-Plattform und TierschutzsprecherInnen</p> <p>17.03.22: Dialog Tierschutz-Vereine</p> <p>16.12.22: Amtsinterne Sitzung Vorbereitung Grobkonzept #5</p> <p>02.03.23: Dialog TierschutzsprecherInnen</p> <p>März/April 23: BürgerInnenbeteiligung</p> <p>2. Halbjahr 23: Präsentation Entwurf im Landtagsausschuss</p> <p>2. Halbjahr 23: Beschlussfassung</p> <p>Anfang 2026: Vorlage Endbericht Tierschutzstrategie</p>
-------------------------------	--

2 Strategische Ziele

Die Vorarlberger Landesregierung bekennt sich im aktuellen Arbeitsprogramm 2019 – 2024 „Unser Vorarlberg – chancenreich und nachhaltig“ zu einem hohen Niveau in der Tierhaltung, beim Tierschutz und Tierwohl. In mehreren amtsinternen Sitzungen und Dialogen mit den TierschutzsprecherInnen, der Tierschutz-Plattform und den Tierschutzvereinen sowie unter Einbeziehung der Bevölkerung wurden folgende Punkte als wesentliche strategische Ziele herausgearbeitet:

1. Stärkung und Vereinheitlichung des **Vollzuges** (Personal & Ressourcen, Organisation & Koordination, Interne Kommunikation, Tierschutzkontrollerlass)
2. Unterstützung des **Ehrenamtes** im Tierschutz
3. **Durch Bildung & Öffentlichkeitsarbeit werden Tiere als fühlende Wesen wahrgenommen und mit Respekt behandelt**
4. Technische und personelle Ressourcen ermöglichen eine tierschutzgerechte Vorgehensweise bei der Bekämpfung von **invasiven nicht heimischen Tierarten** in den Fällen, in welchen ein gesetzlicher Handlungsauftrag zur Bekämpfung vorliegt
5. Verbesserung des **Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung**
6. Anlaufstellen, definierte interne Abläufe und Kommunikation nach außen schaffen **Klarheit** für Behörden, Institutionen und BürgerInnen in Zusammenhang mit Maßnahmen bei Wildtieren und Heimtieren
7. **Wildtiere** werden von **Spezialisten/Spezialistinnen** gehalten
8. **Fundiertes Wissen und Klarheit** gewährleisten einen einheitlichen Vollzug des Landes-Sicherheitsgesetzes (**LSiG**)
9. Neben **Hunden** sind auch **Hauskatzen** überwiegend **gechippt** und in der **Heimtierdatenbank** erfasst
10. Die **Unterbringung** der § 30 TSchG-Wildtiere ist auf Dauer geregelt

Die Umsetzung der definierten Ziele soll auf lange Sicht erreicht werden und stellt daher einen längerfristigen Prozess dar. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Tierschutzstrategie als Konzept bzw. als Maßnahmenplan und dient als Grundlage für die weitere Umsetzung zur Erreichung der strategischen Ziele.

3 Strategische Handlungsfelder

3.1 Recht

3.1.1 Tierschutzgesetz (TSchG) - Wildtierhaltung

Ist Situation	Nach § 25 Abs. 1 TSchG bedarf die Haltung von Wildtieren einem Anzeigeverfahren. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass das Anzeigeverfahren bei der Haltung von Wildtieren nicht funktioniert. Die Dunkelziffer ist hoch, die Informationen über den Handel sind rudimentär.
Soll Ziele	Das Ziel ist, dass Wildtiere nur von Spezialisten/Spezialistinnen gehalten werden dürfen. Die Sachkunde des Halters/der Halterin steht dabei im Vordergrund. Zudem wäre eine Bewilligungspflicht wünschenswert.
Maßnahmen Empfehlungen	<u>Auf Bundesebene:</u> <ul style="list-style-type: none">• Änderung des TSchG dahingehend, dass ein Verbot der Wildtierhaltung in privater Hand normiert wird.• Ausnahmegewilligungen sollen bei Nachweis entsprechender Sachkunde möglich sein.• Zur Entlastung der Behörde sollen anerkannte Vereine und Zuchtorganisationen in das Bewilligungsverfahren eingebunden werden.• Einbringung einer diesbezüglichen Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur nächsten Novelle; <u>Auf Landesebene:</u> <ul style="list-style-type: none">• Einführung von stichprobenartigen Kontrollen der angezeigten Wildtierhaltungen. In diesem Zusammenhang wird auf die Personalsituation Bedacht zu nehmen sein (siehe dazu Maßnahmen unter 4.1.1.). Bei den Kontrollen sind die Haltungsbedingungen des angezeigten Wildtieres zu überprüfen.• Projekt zur Prüfung einer Implementierung der "Sachkunde"

	<p>über das Argument der “Gefährlichkeit” im LSiG bei Wildtieren;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu sollen die Maßnahmen und Entwicklungen in Wien beobachtet werden. In Wien müssen HalterInnen exotischer Tiere seit 01.01.2023 das notwendige Wissen erwerben, um dem Wildtier ein artgerechtes Leben zu ermöglichen und keine Belastung für das Umfeld zu verursachen und einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen². • Die Implementierung soll gemeinsam mit den Gemeinden geprüft werden.
<p>Umsetzung Wer? Wann?</p>	<p><u>Auf Bundesebene:</u></p> <p>Die Einbringung einer Stellungnahme – wie unter 4. beschrieben – erfolgte zwischenzeitlich bereits in der letzten Novelle zum TSchG (2022) durch die Abteilung Inneres und Sicherheit. Sollte es zu neuerlichen gesetzlichen Änderungsvorhaben kommen, wird diese Thematik durch die Abteilung Inneres und Sicherheit erneut vorgebracht werden.</p> <p><u>Auf Landesebene:</u></p> <p>Bis Ende 2024 soll das Projekt durch die Abteilungen Inneres und Sicherheit (federführend), Veterinärangelegenheiten, die Tierschutzombudsstelle und unter Mitwirkung des Gemeindeverbandes erfolgen.</p> <p>Mit den Kontrollen der angezeigten Wildtierhaltungen soll voraussichtlich (unter Berücksichtigung der personellen Situation) im Jahr 2024 begonnen werden. Die Kontrollen werden von den Vollzugsbehörden durchgeführt.</p>

3.1.2 Landes-Sicherheitsgesetz (LSiG)

<p>Ist Situation</p>	<p>Derzeit sieht das LSiG in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden vor, dass das Halten von Kampfhunden bewilligungspflichtig ist. Die Bewilligungspflicht knüpft an konkrete Hunderassen, welche in der Verordnung aufgelistet</p>
---------------------------------	---

² Sachkunde für Haltung von Wildtieren (Exoten = Reptilien, Amphibien, Papageien) auf Landesebene ist in Wien durch eine Novelle des Wiener Tierhaltegesetzes seit 01.01.2023 in Kraft. (vgl. <https://www.exotenkunde.at/>)

	<p>sind, an. Das LSiG sieht vor, dass im Bewilligungsbescheid Auflagen und Bedingungen erteilt werden können, um eine sichere Verwahrung der Tiere zu gewährleisten und unzumutbare Belästigungen hintanzuhalten.</p> <p>Zudem wird den Gemeinden in Form eines Rundschreibens ein Standard-Gutachten aus dem Jahr 2015 empfohlen, welches jedem Halter/jeder Halterin eines Hundes der Liste der Vorarlberger „Kampfhunde“-Verordnung den Sachkundenachweis und einen Teil der Begleithundeprüfung auferlegt.</p>
<p>Soll Ziele</p>	<p>Verbesserung der Vollziehung des LSiG</p>
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausarbeitung von Schulungsunterlagen (Leitfaden, Musterbescheide, allgemeine Informationen, etc.) mit allen Beteiligten (Gemeinden, Amtstierärzte, zuständige Abteilungen); 2. Landesweite Schulung der GemeindemitarbeiterInnen in Angelegenheiten des LSiG, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten, Auflagen für auffällige Tiere (bzw. deren HalterInnen) zu erteilen. 3. Evaluierung der Rasse-Liste der Verordnung über das Halten von Kampfhunden gemeinsam mit Experten/Expertinnen und Prüfung von alternativen Möglichkeiten.
<p>Umsetzung Wer? Wann?</p>	<p>Die Schulungsunterlagen sollen bis Ende des ersten Quartals 2024 durch die Abteilungen Inneres und Sicherheit (federführend) und Veterinärangelegenheiten unter Mitwirkung des Gemeindeverbandes ausgearbeitet werden. Die landesweite Schulung bzw. bei Bedarf auch mehrere Schulungstermine werden anschließend von der Abteilung Inneres und Sicherheit abgehalten. Bei Bedarf wird im Jahr 2025 eine erneute Schulung abgehalten.</p> <p>Evaluierung der Rasse-Liste der Verordnung über das Halten von Kampfhunden gemeinsam mit Experten/Expertinnen und Prüfung von alternativen Möglichkeiten durch die Abteilung Inneres und Sicherheit bis Ende 2023. Eine Entscheidung über die Rasse-Liste soll Anfang 2024 politisch getroffen werden.</p>

3.1.3 Heimtierdatenbank

<p>Ist Situation</p>	<p>Gemäß § 24a TSchG ist die Kennzeichnung mit einem Mikrochip und die Registrierung in der Heimtierdatenbank von Hunden und Zuchtkatzen verpflichtend. Ursprünglich wurde die Datenbank zu dem Zweck geschaffen, entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde auf ihren Halter zurückführen zu können sowie für die Registrierung von Zuchtkatzen.</p> <p>In der Tagung der LandestierschutzreferentInnenkonferenz am 15.03.2019 wurde folgender Beschluss gefasst: Die LandestierschutzreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dafür zu sorgen, dass eine rechtliche Grundlage für eine Zusammenführung der Heimtierdatenbank mit Datenbanken der Länder und Gemeinden geschaffen wird.</p> <p>Seit der letzten Novelle des TSchG (BGBl. I Nr. 130/2022) ist § 24a Abs. 8 TSchG zu entnehmen, dass Organe von Gebietskörperschaften ermächtigt sind, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe bestimmte Daten der Tierschutzdatenbank zu verarbeiten.</p> <p>Weiters hat der Vorarlberger Landtag am 03.02.2021 die EntschlieÙung „Heimtierdatenbank ohne Barrieren: Gut für die Tiere, gut für die Gemeinden“, Zahl: LTD-22.01.136, gefasst. Danach wird die Vorarlberger Landesregierung ersucht, Gemeinden und andere Organisationen bei der Ausschreibung und Beschaffung von Chip-Lesegeräten zu unterstützen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde durch die Abteilung Inneres und Sicherheit erhoben, ob bei den Gemeinden ein Bedarf zur Beschaffung von Chiplesegeräten besteht. Jene Gemeinden, die einen Bedarf gemeldet haben, werden bei der Beschaffung finanziell unterstützt.</p>
---------------------------------	---

Soll Ziele	Das Ziel ist, eine Verbesserung bezüglich des Chippens und der Anmeldung – insbesondere von Hunden und auch Hauskatzen – in der Heimtierdatenbank zu schaffen.
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Beschaffung der Chiplesegeräte; 2. Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, dass möglichst viele BürgerInnen ihre Hauskatzen chippen und registrieren.
Umsetzung Wer? Wann?	<p>Eine finanzielle Unterstützung der Gemeinden erfolgte bereits im Dezember 2022 durch die Abteilung Inneres und Sicherheit.</p> <p>Die Prüfung von entsprechenden Anreizen erfolgt durch die Abteilung Inneres und Sicherheit bis Ende 2023. Im Jahr 2024 werden etwaige Anreize geschaffen.</p>

3.2 Wildtiere und Exoten

Im folgenden Kapitel wird auf heimische Wildtiere und invasive, gebietsfremde Arten Bezug genommen. Die heimischen Wildtiere werden wiederum in jagdbare und nicht jagdbare Wildtiere unterschieden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Unterscheidung um eine rein rechtliche Einteilung handelt.

3.2.1 Heimische Wildtiere

3.2.1.1 Jagdbare Wildtiere

Ist Situation	<p>Gemäß § 40 Jagdgesetz darf augenscheinlich krankes oder verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten ist, ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes erlegt werden, wenn dies zur Beendigung seiner Qualen notwendig ist. Dies gilt auch für verwaistes Wild, ausgenommen Großraubwild.</p> <p>Insbesondere in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, bei denen jagdbare Wildtiere verletzt werden, ergibt sich öfters die Frage der Erreichbarkeit der zuständigen Jagdverantwortlichen. Die</p>
-------------------------	--

	Landespolizeidirektion erhält monatlich eine Liste der zuständigen Jagdschutzorgane. Die Jagdschutzorgane sind gemäß § 65 Jagdgesetz zur Wahrnehmung der Jagdaufsicht verpflichtet. <u>Anlaufstelle:</u> Jagdschutzorgane/Polizei
Soll Ziele	Das Ziel ist es, Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit in Zusammenhang mit jagdbaren Wildtieren zu schaffen.
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuletzt führte die Abteilung Prsl ein Projekt durch, wonach die zuständigen Jagdschutzorgane im Vorarlberg Atlas (VOGIS) eingesehen werden können. Angedacht war, dass Namen und Anschrift der Jagdschutzorgane gemäß § 67 Jagdgesetz öffentlich eingesehen werden können. Zu prüfen war, ob die Kontaktdaten publiziert werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass die Veröffentlichung der zuständigen Jagdschutzorgane aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht möglich ist. Daher wird der Polizei nun weiterhin monatlich eine Liste der zuständigen Jagdschutzorgane übermittelt. 2. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Jagdschutzorganen und der Polizei soll erhoben werden, ob die aktuelle Situation zufriedenstellend ist oder weitere Verbesserungen als notwendig erachtet werden.
Umsetzung Wer? Wann?	Das unter 2. angeführte Gespräch wird von der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Jahr 2023 koordiniert.

3.2.1.2 Nicht jagdbare Wildtiere

Ist Situation	<p>§ 9 TSchG lautet wie folgt:</p> <p><i>„Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.“</i></p> <p>Das TSchG verpflichtet nur zur Hilfeleistung, wenn eine Beeinträchtigung eines Wildtieres durch den Menschen verursacht wurde.</p>
-------------------------	--

	<p>Darüber hinaus verpflichtet das TSchG nicht zur Hilfeleistung, wenn eine Beeinträchtigung eines Wildtieres als Folge eines natürlichen Prozesses herbeigeführt wird.</p> <p>Rechtlich gesehen, eröffnet das TSchG daher keinen Handlungsauftrag, wenn es um verletzte, verwaiste oder erkrankte Wildtiere geht, deren Beeinträchtigung sich auf natürliche Weise ereignet hat.</p> <p>Dasselbe gilt in Bezug auf das GNL. Auch dieser Schutz richtet sich lediglich gegen Beeinträchtigungen durch den Menschen.</p> <p>Ein anderer Aspekt ist das Interesse, einem auf natürliche Weise beeinträchtigten Wildtier zu helfen. Dies ist aus tierschutzethischer Sicht nachvollziehbar.</p> <p><u>Anlaufstelle:</u></p> <p>Es gibt keine einheitliche Anlaufstelle, die von BürgerInnen bei Anfragen in Bezug auf verletzte, verwaiste oder erkrankte Wildtiere kontaktiert werden kann und über das korrekte Vorgehen informiert.</p>
<p>Soll Ziele</p>	<p>Das Ziel ist es, innerhalb des Landes klare Abläufe für Anfragen von BürgerInnen in Bezug auf das Vorgehen beim Auffinden von verletzten, verwaisten oder erkrankten Wildtieren sowie zur generellen Informationsbesorgung zu schaffen.</p> <p>Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Ist-Situation wird darauf hingewiesen, dass der rechtlich normierte Handlungsauftrag im TSchG und die darüber hinausgehenden tierschutzethischen Interessen stark auseinandergehen. Um eine entsprechende Lösung zu finden, soll bis Ende 2024 eine Expertengruppe einberufen werden, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt.</p>
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung eines Projektes zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Wildtiere; Wesentliche zu behandelnde Aspekte sind: <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung von verletzten, verwaisten und erkrankten Wildtieren, • Wildtierrettung,

	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederauswilderung, • Ausarbeitung eines Finanzierungskonzeptes, • Auskunft für die Bevölkerung, • Sonstiges; <p>2. Aufklärung der BürgerInnen über das richtige Vorgehen beim Auffinden von verletzten, verwaisten oder erkrankten Wildtieren über eine Informationskampagne;</p>
<p>Umsetzung Wer? Wann?</p>	<p>Das unter 1. angeführte Projekt wird durch die Abteilungen Inneres und Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum und Veterinärangelegenheiten sowie der Tierschutzombudsstelle erarbeitet. Die Entscheidungsfindung über die grundlegenden Aspekte des Projektes sollen bis Ende 2023 in einem detaillierten Plan festgehalten werden. Da dieses Projekt abteilungsübergreifend ist, wird die Durchführung im Einvernehmen zwischen den Abteilungen der Landesräte Gantner und Zadra erfolgen. Im Budget 2024 sollen bereits entsprechende Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Abteilung Inneres und Sicherheit wird bis Ende 2024 eine Expertengruppe zu einer Besprechung einberufen, um das Spannungsfeld zwischen dem rechtlichen Handlungsauftrag und den darüberhinausgehenden tierschutzethischen Interessen zu erörtern und gegebenenfalls aufzulösen.</p> <p>Nach Beendigung des Projektes erfolgt die unter 2. erwähnte Informationskampagne durch die Landespressestelle mit Unterstützung der Abteilungen Inneres und Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz und Veterinärangelegenheiten.</p>

3.2.1.3 Invasive, gebietsfremde Arten

<p>Ist Situation</p>	<p>Das Land steht vor der Herausforderung, auf der einen Seite gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, aktiv Maßnahmen zur Bekämpfung von</p>
---------------------------------	---

	<p>invasiven gebietsfremden Tierarten zu setzen, auf der anderen Seite dafür keine technischen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu haben.</p> <p>Die Bekämpfung kann den Fang und die permanente Haltung von betroffenen Individuen bedeuten, kann aber auch den Fang, allenfalls kurzfristige Haltung bis zur Tötung bedeuten. Für beide Szenarien ist keine Gebäude-Infrastruktur für eine tiergerechte Haltung vorhanden. Auch wurde bis dato keine Vorsorge dafür getroffen, dass Fachpersonal für die tierschutzgerechte Haltung bzw. Tötung vorhanden ist.</p> <p><u>Anlaufstelle:</u> Im Hinblick auf invasive gebietsfremde Arten ist keine Stelle vorhanden, bei denen BürgerInnen invasive gebietsfremde Individuen abgeben können.</p> <p>Anlaufstelle für BürgerInnen in der Verwaltung ist die Landesregierung (Abteilung Umwelt- und Klimaschutz), faktisch vielfach auch die Bezirkshauptmannschaften (BH).</p>
<p>Soll Ziele</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht heimischer invasiver Tierarten sollen die technischen und personelle Ressourcen vorhanden sein, um tierschutzgerecht den Fang, die Haltung und Tötung von betroffenen Individuen durchführen zu können. Dies beinhaltet z.B. Räumlichkeiten, Haltungsvorrichtungen sowie ausreichend Pflege- und tierärztliches Personal. Zudem soll eine Anlaufstelle geschaffen werden.</p>
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<p>Durchführung eines Projektes mit folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Räumlichkeiten zur Haltung und Pflege betroffener Individuen; • Organisation von ausreichend Fachpersonal für die Haltung, Pflege und allfällige Tötung betroffener Individuen; • Zurverfügungstellen von finanziellen Mitteln; • Schaffung einer Anlaufstelle, an die sich BürgerInnen bei Fragen und hinsichtlich der Abgabe von eigenen und gefundenen Tieren wenden können.
<p>Umsetzung Wer? Wann?</p>	<p>Durchführung des Projektes durch die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (federführend) in Zusammenarbeit mit der Abteilung</p>

	Veterinärangelegenheiten und der Tierschutzombudsstelle; Das Projekt soll bis Ende 2025 durchgeführt werden.
--	--

3.2.2 Unterbringung von Wildtieren gemäß § 30 TSchG³

Ist Situation	<p>Es stellt sich immer wieder die Frage, wo entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder beschlagnahmte, nicht jagdbare Wildtiere untergebracht werden können („§ 30-Tiere“).</p> <p>Für solche Fälle wurden bis dato immer einzelfallbezogene Unterbringungsmöglichkeiten gesucht und gefunden. Ab dem Jahr 2023 gibt es ein Übereinkommen mit dem Wildpark Feldkirch. Nach Absprache können Wildtiere dort gemäß § 30 TSchG untergebracht werden.</p>
Soll Ziele	Das Ziel ist, eine oder mehrere geeignete Einrichtungen zu finden, in welchen § 30 TSchG-Wildtiere untergebracht werden können.
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich sollen Räumlichkeiten zur Haltung und Pflege betroffener Individuen, die in die Verantwortung der Behörde fallen, zur Verfügung gestellt werden. 2. Zudem soll Fachpersonal für die Haltung, Pflege und allfällige Tötung betroffener Individuen organisiert werden. 3. Dafür hat aber zuerst eine Entscheidung zu ergehen, welche konkrete Einrichtung für die Unterbringung der Wildtiere fokussiert werden soll. Derzeit gibt es mehrere Einrichtungen, die dazu in Frage kommen würden. 4. Anschließend sollen gemeinsam mit der entsprechenden Einrichtung die weiteren Schritte, insbesondere Folgende, eruiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Anzahl der unterzubringenden Wildtiere; • Notwendige Infrastruktur; • Kostentragung (für die Unterbringung sowie für etwaige tierärztliche Behandlungskosten); • Festlegung des Ablaufs gemäß § 30 TSchG; • Personal;

³ erlaubte Tiere nach TSchG

	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges.
Umsetzung Wer? Wann?	2023/2024; Sobald die konkrete Einrichtung feststeht, erfolgt die Umsetzung durch die Abteilung Inneres und Sicherheit (federführend) unter Mitwirkung der Abteilung Veterinärangelegenheiten sowie der Tierschutzombudsstelle.

3.3 Nutztiere

3.3.1 Landwirtschaftliche Nutztierhaltung

Ist Situation	<p>In der Vorarlberger Landwirtschaft hat die Nutztierhaltung eine große Bedeutung, werden doch 66 Prozent der Wertschöpfung durch tierische Produkte erzielt. Der gesellschaftliche Diskurs rund um die Nutztierhaltung nimmt stetig zu und Tierwohl sowie ethische Aspekte beeinflussen zunehmend das Konsumverhalten für Lebensmittel. Die Bevölkerung blickt interessiert auf die Landwirtschaft mit besonderem Fokus auf das Tierwohl. Die Alping und die Weidehaltung haben einen hohen Stellenwert im Land. Tierwohl wird auch bei Umfragen immer öfter als Kaufgrund von den Konsumentinnen und Konsumenten angegeben – jedoch greifen viele noch immer zu ausländischen (Billig-) Produkten (= Attitude-Behaviour Gap).</p> <p>Die Vorarlberger Landwirtschaftsstrategie „Landwirt.schafft.Leben“ wurde am 8 März 2023 einhellig im Landtag beschlossen. Eines der sechs strategischen Handlungsfelder bildet „Tierwohl in der Nutztierhaltung“. In diesem Handlungsfeld sind fünf Ziele mit je vier Maßnahmen festgelegt.</p>
Soll Ziele	<p>Die Nutztiere in Vorarlberg werden unter hohen Tierwohlstandards gehalten und betreut. Für die Tierhalterinnen und Tierhalter lohnt sich der damit einhergehende zusätzliche Aufwand. Es gibt ein klares Bekenntnis zur Weidehaltung und zum Fortbestand der traditionellen Form der Alpwirtschaft. Neue Technologien und digitale Möglichkeiten werden als Chance erkannt und unterstützen die Bäuerinnen und Bauern bei der Umsetzung von mehr Tierwohl. Die Vorarlberger Nutztierhaltung ist transparent.</p>

	<p>Ein landesweites Beratungssystem, beginnend bei der Betriebsausrichtung, bei der Planung bis hin zur Betriebsführung zur Verbesserung des Tierwohles in der Nutztierhaltung ist vorhanden. Ebenso gibt es ein Kontrollsystem, das Aspekte des Tierschutzes und des Tierwohles erhebt und somit für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des Tierwohles in der Nutztierhaltung sorgt.</p> <p>Die Gesellschaft erkennt und schätzt diesen Mehraufwand und greift bewusst und verstärkt zu Vorarlberger Lebensmitteln.</p>
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Lösungen für tierwohlorientierte Stallhaltung – mit besonderem Fokus auf neue Technologien und digitale Möglichkeiten – werden in der Beratung und durch finanzielle Anreize unterstützt. • Die Alpung und Weidehaltung der landwirtschaftlichen Nutztiere in Vorarlberg werden durch die Maßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und durch spezielle Landesprogramme honoriert. • Die biologische Tierhaltung sowie innovative und alternative Aufzucht- und Haltungsformen werden besonders unterstützt (z.B. Maßnahme für ammen- und muttergebundene Kälberaufzucht). • Ein Fördermodell für tiergerechte Schlachtungen vor Ort bzw. in Schlachteinrichtungen wird etabliert und die Tiertransporte ins Ausland werden reduziert. • Über Möglichkeiten der Teilnahme an ÖPUL-Tierwohlmaßnahmen und für tierwohlgerechte Um- bzw. Neubaumaßnahmen wird informiert und motiviert. Zudem werden spezielle Landesprogramme im Sinne der Verbesserung des Tierwohls gestärkt und weiterentwickelt. • Die tierärztliche Versorgung im Land wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und unterstützt. • Die Betriebserhebungen des Tiergesundheitsdienstes werden optimiert, um bei Auffälligkeiten rasche und nachhaltige Verbesserungsmaßnahmen im Sinne des Tierwohls zu erzielen. • Die Fortschritte zu diesen Themen werden verständlich aufbereitet und der Gesellschaft proaktiv kommuniziert (z.B.

	Tierwohl-Leitbetriebe, Veröffentlichung relevanter Daten zur Tierhaltung etc.).
Umsetzung Wer? Wann?	Die Umsetzung erfolgt federführend im Rahmen der Vorarlberger Landwirtschaftsstrategie mit entsprechendem Monitoring durch die Abteilung Va (Lenkungsgrremium, Indikatorenset). Der Start erfolgte mit Beschluss der Landwirtschaftsstrategie im März 2023. Die Umsetzungsorganisation sowie die Aufbereitung der Indikatoren läuft aktuell. Im Herbst 2023 findet die nächste Lenkungsgrremiumssitzung statt.

3.3.2 TKV Tierkörperverwertung

Ist Situation	<p>Im Oktober 2021 wurde durch die Vorarlberger Wiederverwertungs GesmbH (VWG) in Koblach eine Tierkörperverwertungsanlage neu eröffnet. Zu den Aufgaben zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab-Hof-Abholung von getöteten/verendeten Tieren; • Abholung von Schlachtabfällen aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben; • Übernahme von getöteten/verendeten Tieren und sonstigen tierischen Materialien bei den Sammelstellen in Koblach und Egg; <p>Eine Studie der Vetmeduni Wien (Studie I) hat ergeben, dass viele Nutztiere in Tierkörperbeseitigungsanlagen enden. Dabei konnte ein schweres, langes Leiden von zahlreichen Falltieren sowie Hinweise auf Vernachlässigung erwiesen werden. Es könnten bis zu 1% der Nutztiere betroffen sein. Auch eine weitere Studie beschäftigte sich mit dieser Thematik.</p> <p>Weiters gibt es zur Verhinderung von Tierleid bei austerapierten Nutztieren bereits ein Tiergesundheitsdienst (TGD)-Programm, bei dem der Fonds mit entsprechender Diagnose und Prognose durch den Tierarzt 50% der Euthanasiekosten übernimmt. Dieses Programm wird sehr gut angenommen. Die Evaluierung hat ergeben, dass aufgrund</p>
-------------------------	--

	<p>dieser Maßnahme die Anzahl der Anlieferung von toten Tieren bis dato an die VWG nicht steigt.</p> <p>Weiters fasste die LandestierschutzreferentInnenkonferenz am 09.09.2022 zur Thematik folgenden Beschluss: Die LandestierschutzreferentInnenkonferenz erachtet regelmäßige verpflichtende Schulungen von Mitarbeitern der Tierkörperverwertung zur Erkennung schwerer tierschutzrechtliche Verstöße als dringend erforderlich. Herr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird daher ersucht, dafür zu sorgen, dass nach einer Prüfung im Hinblick auf eine Übereinstimmung mit EU-Recht eine Schulungsverpflichtung für TKV-Mitarbeiter rechtlich normiert wird.</p>
<p>Soll Ziele</p>	<p>Sensibilisierung von Mitarbeitenden im Rahmen der Tierkadaververwertung im Hinblick auf Tierleid zur Verhinderung von weiterem Tierleid durch die HalterInnen.</p>
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktaufnahme mit der VWG, um die Möglichkeiten einer Vorbefundung durch VWG-Fahrer zu besprechen; 2. Transparente Evaluierung der aktuellen Datenlage in Zusammenhang mit dem TGD-Programm; 3. Anfrage an den Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend den Beschluss der LandestierschutzreferentInnenkonferenz; <p>ad TGD-Programm für austherapierte Tiere - Evaluierung: Prüfung, ob positive Effekte im Bereich Tierschutz erreicht wurden (Evaluierungszeitraum Vorschlag: 3 bis 5 Jahre ab 2024) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der an die VWG angelieferten Tiere (Cross-Check der Zahlen im Jahresbericht der VWG mit Zahlen aus der AMA-Datenbank); • Anteil der über das Programm euthanasierten Tiere im Verhältnis zur Gesamtzahl der an die VWG angelieferten Tiere nach Tierarten/Tierkategorien (Jahreserhebung); • Verlauf über mehrere Jahre; • Analyse des Abrechnungsformulars und etwaige Erweiterung sowie Analyse des amtsinternen Prozesses dazu;

	Auf Grundlage der Evaluierung können in der Folge weitere Schritte zur Zielerreichung geplant werden. Das Programm soll jedenfalls erhalten bleiben.
Umsetzung Wer? Wann?	<p>Die Evaluierung soll durch die Abteilung Abteilung Veterinärangelegenheiten gemeinsam mit der Tierschutzombudsstelle ab 2024 vorgenommen werden.</p> <p>Die Kontaktaufnahme mit der VWG erfolgt durch die Tierschutzombudsstelle bis Ende 2023.</p> <p>Die Anfrage an den Herrn Bundesminister erfolgt durch die Abteilung Inneres und Sicherheit bis Ende 2023.</p> <p>Die weiteren Schritte zur Zielerreichung sollen in einem anschließenden Projekt durch die Abteilung Veterinärangelegenheiten und die Tierschutzombudsstelle erarbeitet werden.</p>

3.3.3 Herdenschutz

Den Aspekt „Herdenschutz“ im Hinblick auf bereits bestehende und voraussichtlich zunehmende Konflikte im Zusammenhang mit Großraubwild (v.a. Wolf) klammert die gegenständliche Strategie gezielt aus. Dies deshalb, da diese Thematik Gegenstand eines sehr breit angelegten Prozesses ist, der bereits im Gang ist.

In diesem Zusammenhang wurde das sog. „Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs“ gegründet, dessen Ziel es ist, im Zusammenwirken von Bund, Ländern und zahlreichen Interessensgruppen Lösungsstrategie und konkrete Handlungsoptionen zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und deren Umsetzung im gesamten Bundesgebiet zu unterstützen. Dieses Zentrum ist als Verein organisiert. Der Verein bringt sich mit Fachwissen, aktuellen Informationen und Empfehlungen ein und arbeitet bei Managementmaßnahmen und an Plänen auf allen Ebenen mit. Ein wichtiger Beitrag dazu ist das Monitoring der großen Beutegreifer und die daraus gewonnenen Informationen allen transparent zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund soll in der Tierschutzstrategie nicht parallel dazu ein analoger Prozess eröffnet werden, sondern wird auf die dortigen Ziele, laufenden Arbeiten und Lösungswege verwiesen.

3.4 Heimtiere

3.4.1 Tierschutz Vereine

Ist Situation	<p>Derzeit haben mehrere Vereine in Vorarlberg eine Bewilligung nach dem TSchG zur Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Den Vereinen ist oftmals unklar, welche Tätigkeiten sie aufgrund ihrer Bewilligung überhaupt ausüben können und dürfen. Auch wissen die Vereine oft nicht, an wen sie sich bei Fragen wenden können, sodass sie sich an unzuständige Stellen wenden.</p> <p>Derzeit wenden sich sowohl die Vereine als auch die Bevölkerung oftmals an die Tierschutzombudsstelle.</p>
Soll Ziele	<p>Das Ziel ist, dass die Vereine eine klare Vorstellung von ihrem Tätigkeitsbereich haben und sich ihren Möglichkeiten und Grenzen aufgrund ihrer Bewilligung bewusst sind.</p> <p>Auch sollen die Kommunikationsstrukturen aller in Tierschutzangelegenheiten befassten Beteiligten verbessert werden.</p>
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none">1. Koordination;2. Kommunikation und Dialog;<ol style="list-style-type: none">a. regelmäßige Treffen und Abstimmung mit variierenden Teilnehmenden (ReferentInnen/TSO/VertreterInnen von Vereinen/Behörden/Tierärzte/Tierärztinnen/TierschutzsprecherInnen);b. fachliche und rechtliche Inhalte sollen abteilungsübergreifend kommuniziert und geteilt werden;3. Fixierung eines Verteilers für Kommunikation von Inhalten betreffend Tierschutz;
Umsetzung Wer? Wann?	<p>Zur Sicherstellung der abteilungsübergreifenden Kommunikation sollen fachliche und rechtliche Inhalte sowie wesentliche Informationen als fixe Tagesordnungspunkte in die Besprechungen zum „Erlass über die fachlichen Richtlinien für Tierschutzkontrollen“ integriert werden. Diese Besprechungen werden 2-3 Mal pro Jahr durch die Abteilung Inneres und Sicherheit organisiert.</p>

	<p>Zur Verbesserung der Kommunikation mit allen in Tierschutzangelegenheiten befassten Beteiligten lädt die Abteilung Inneres und Sicherheit zu jährlichen Treffen mit den Tierschutzvereinen – und je nach Themengebiet auch mit weiteren Akteuren – ein.</p> <p>Die Tierschutzvereine werden durch ein Schreiben der Abteilung Inneres und Sicherheit bis Ende 2023 erneut über die rechtlichen Vorgaben nach dem TSchG informiert.</p>
--	---

3.4.2 Tierschutzheim GmbH

Ist Situation	<p>Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Vorarlberg und der Tierschutzheim GmbH funktioniert gut. Dem Tierheim sind eine sehr gute Führung des Heimes und auch eine große Hilfsbereitschaft bei Problemlösungen zu attestieren.</p> <p>Zwischen dem Tierschutzheim und einzelnen Tierschützern/Tierschützerinnen gibt es allerdings teilweise Probleme, deren Lösungen auch die Behörden vielfach stark in Anspruch nehmen. Das Tierschutzheim wird oftmals kontaktiert, wenn es um Beschwerden von außen geht (z.B. Tieraufnahme, Herausgabe, Tierrettung etc.).</p> <p>Zwischen der Tierschutzheim GmbH und dem Land Vorarlberg besteht eine Leistungsvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 TSchG, die jährlich erneuert wird.</p>
Soll Ziele	Evaluierung der aktuellen Situation sowie allfällige Verbesserung;
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kommunikation und Dialog; 2. Evaluierung der Ist-Situation (sinngemäß dem Handbuch für Tierheime); 3. Qualitätssichernde Maßnahmen, z.B. etwa wie SOPs für interne Abläufe und Kommunikation nach außen, Strategie für "Langsitzer" (Langsitzer-Programm), uä; 4. Prüfung einer Zertifizierung der eigenen Bildungsangebote in Abstimmung mit dem Tierschutzheim z.B. durch die Fachstelle https://www.tierschutzkonform.at/; 5. Längerfristige Finanzierung über Leistungsvereinbarung für

	Planungssicherheit (z.B. 3 Jahre);
Umsetzung Wer? Wann?	2023/2024 soll die Ist-Situation evaluiert und überprüft werden, ob die unter 3. und 4. normierten Maßnahmen zu einer Verbesserung im Tierschutzheim führen können. Zuständig ist die Abteilung Inneres und Sicherheit (federführend) in Abstimmung mit der Abteilung Veterinärangelegenheiten, der Tierschutzombudsperson und der Tierschutzheim GmbH. Eine etwaige längerfristige Finanzierung für Planungssicherheit soll beim Abschluss der nächsten Leistungsvereinbarung durch die Abteilung Inneres und Sicherheit im kommenden Jahr angesprochen und allfällige Berücksichtigung finden.

3.4.3 Auslandstierschutz

Ist Situation	<p>Derzeit ist der Auslandstierschutz zweiteilig aufgebaut. Zum einen gibt es Hilfe vor Ort, zum anderen gibt es Hilfe durch die Verbringung der Tiere nach Österreich. Diese Verbringungen sind sehr komplex und bringen Probleme mit sich.</p> <p>Oftmals haben die Akteure zwar eine bewilligte Betriebsstätte in Österreich, jedoch erfolgen viele Angebote via Internet, was eine Kontrolle der angebotenen Tiere unmöglich macht.</p> <p>Insbesondere durch die Pandemie sind Auslandsvermittlungen stark angestiegen. So hat beispielsweise ein Verein im Bezirk Feldkirch über 200 Hunde pro Jahr vermittelt.</p>
Soll Ziele	Anschaffung von Hunden mit möglichst klarer Herkunft und Aufklärung;
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Evaluierung der Vermittlung durch Vereine (Anzahl, Aufklärungen "Vorkontrollen" über Angaben der "Rückläufer"); 2. Verstärkte Kontrollen von Verbringungen von jungen Heimtieren nach der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2022 3. Verstärkte Aufklärungsarbeit über Herkunft der Tiere und Konsequenzen für die Tiere (Quarantäne, Krankheiten, Trauma bei zu früher Trennung, fehlenden Anpassung);
Umsetzung Wer? Wann?	Die Maßnahmen sollen von der Abteilung Veterinärangelegenheiten und den Vollzugsbehörden umgesetzt werden, beginnend mit 2024.

3.4.4 Verwilderte Hauskatzen und andere verwilderten Haustierarten

Ist Situation	Bei den Vereinen tauchen immer wieder Fragen und Unklarheiten in Bezug auf den Umgang mit verwilderten Hauskatzen auf. Unklar ist insbesondere, wer für verwilderte Hauskatzen zuständig ist und welche Maßnahmen bei verwilderten Hauskatzen aus fachlicher Sicht angebracht und angemessen sind.
Soll Ziele	Das Ziel ist, eine konstante und stabile Gesamtsituation zu schaffen. Jeder Tierschutzverein soll eine klare Vorstellung davon haben, wie mit verwilderten Hauskatzen umzugehen ist.
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufklärung/Kommunikation (Website Land, Gemeinden); 2. Sensibilisierung der Gemeinden in Bezug auf das Thema „verwilderte Tiere“ (z.B. Hauskatzen, Stadtauben); 3. Informationsschreiben/Informationsveranstaltungen; 4. Beibehaltung der Katzenkastrationsaktion;
Umsetzung Wer? Wann?	Zwischenzeitlich erfolgte bereits ein Informationsschreiben an alle Tierschutzvereine durch die Abteilung Inneres und Sicherheit. Auch beim nächsten jährlichen Treffen (siehe 3.4.1.) soll erneut auf dieses Thema hingewiesen werden. Zudem soll durch die Abteilung Inneres und Sicherheit im Jahr 2023 ein Informationsschreiben an alle Gemeinden ergehen, in welchem auf das Thema „verwilderte Tiere“ Bezug genommen wird.

3.5 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

3.5.1 Bereich Bildungseinrichtungen

Ist Situation	§ 2 TSchG normiert, dass Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet sind, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Tierschutzbildung ist elementarer Bestandteil einer nachhaltigen Jugend- und Erwachsenenbildung.
-------------------------	---

	<p>Mit der Volkshochschule Götzis und dem Tierschutzverein "Tierschutz macht Schule" werden derzeit folgende Tierschutz-Bildungsprogramme durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung Kindergerechtes Tierschutzwissen (VHS Götzis): In Pet-Buddy-Kursen (Deutsch: Kumpel für Tiere) lernen Kinder der 3. und 4. Klassen der Volksschule den Umgang mit Heimtieren durch Vorträge und Besuche im Tierheim, Wildpark und von landwirtschaftlichen Betrieben; • Lehrgang Hundegestützte Pädagogik - Schulhund (VHS Götzis mit PH Feldkirch): Ausbildung von Pädagogen über Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung, Wissensvermittlung über den Hund, tiergestützte Pädagogik sowie rechtliche Grundlagen; • Lehrgang Hunde sicher verstehen (Sicheres Vorarlberg, Fonds sichere Gemeinden): Therapiehundebegleiteams vermitteln Kindergartenkindern den richtigen Umgang mit Hunden und klären über das Miteinander von Mensch und Tier auf;
<p>Soll Ziele</p>	<p>Das Ziel ist, die Bildung von mehr Respekt vor dem Mitgeschöpf Tier. Tiere sollen als fühlende Wesen wahrgenommen und mit Respekt behandelt werden. Ein Muss ist dabei die nach den Bedürfnissen des Tieres abgestimmte Haltung.</p>
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Weiterführung sowie Ausweitung der laufenden Tierschutzbildungsprojekte; 2. Einführung von Qualitätskriterien und Qualitätsindikatoren. Diesbezüglich ist zu klären, welche Kriterien und Indikatoren in Frage kommen und ob eine Evaluierung eines Bildungsprojektes sinnvoll erscheint. Hinsichtlich dieser Abklärung sollen Experten/Expertinnen herangezogen werden.
<p>Umsetzung Wer? Wann?</p>	<p>Zur Umsetzung der Maßnahmen soll seitens der Abteilung Inneres und Sicherheit bis Ende 2024 eine Besprechung koordiniert werden. Dabei sollen die Abteilungen Va und Veterinärangelegenheiten, die Tierschutzombudsstelle, die VHS sowie weitere Experten/Expertinnen – bspw. der Vetmeduni Wien oder der Uni Innsbruck – miteinbezogen werden.</p>

3.5.2 Bereich Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit

<p>Ist Situation</p>	<p>Animalicum: Periodisch findet die Veranstaltung „Animalicum - Der Tier & Wir Kongress“ statt. Im Jahr 2022 war der Schwerpunkt “Was denkst du, Tier”. Hochkarätige WissenschaftlerInnen internationaler Universitäten sowie Experten/Expertinnen aus der Praxis geben Einblicke in ihre Forschungen und Erfahrungen und berichten aus aktuellem Anlass auch, wie Tiere uns in Lockdowns geholfen haben. Der Kongress ist für Menschen gedacht, die Tiere halten, mit ihnen arbeiten und für alle, die Tiere einfach lieben.</p> <p>Zudem machen MitarbeiterInnen des Tierschutzheimes und Tierschutzvereine im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufklärungsarbeit über tierschutzgerechte Haltung von Heim- bzw. Wildtieren.</p> <p>Der Tierschutzpreis wird alle zwei Jahre in Kooperation zwischen den Vorarlberger Nachrichten und dem Land Vorarlberg verliehen.</p>
<p>Soll Ziele</p>	<p>Hinsichtlich des Zieles darf auf 3.5.1. verwiesen werden.</p> <p>Ergänzend dazu soll das Verständnis für den Tierschutz noch weiter geweckt und vertieft werden. Damit soll die Mensch-Tier-Beziehung, die auf gegenseitigem Respekt beruht, weiter ausgebaut werden.</p> <p>Zudem sollen Tierschutz-Fortbildungsangebote über das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) mit TGD Stunden sowie das freiwillige Angebot zur Sachkunde für HundehalterInnen verstärkt werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen berufsgruppenspezifische Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden (z.B. Polizei, Schlachthofmitarbeitende).</p> <p>Das Thema Qualzucht soll stärker thematisiert und die Bevölkerung zu diesem Thema mehr sensibilisiert werden.</p>

	<p>Mit dem Vorarlberger Tierschutzpreis sollen weiterhin besonderes Engagement in Bezug auf Tierschutz im Umgang mit Tieren ausgezeichnet werden.</p> <p>Im Zuge der Erstellung der Tierschutzstrategie wurde immer wieder die Ausweitung von einer freiwilligen auf eine verpflichtende Sachkunde für alle HundehalterInnen diskutiert. Um gemeinsam eine Lösung zu finden, soll diesbezüglich bis Ende 2023 eine Besprechung – unter Mitwirkung von ExpertInnen – einberufen werden.</p>
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Kommunikation mit den Tierschutzvereinen – gemeinsames Verständnis; 2. Evaluierung der Standards im Bereich Hundeausbildung (Hundeschulen); 3. Weiterführung der laufenden Projekte; 4. Ausrollen des Angebots der VHS Götzis in Bezug auf die Sachkunde - Netzwerk Vorarlberg gemeinsam mit Tierärzten/Tierärztinnen; 5. Sachkunde für HundehalterInnen: Anreize von öffentlicher Hand für die Nutzung eines freiwilligen, tierschutzgeprüften Angebots; 6. Sensibilisierung zum Thema Qualzucht; 7. Angebot eines Pilotprojektes zum Thema Sachkunde für Wildtiere (insbesondere Reptilien und nicht domestizierte Ziervögel); 8. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Meldepflicht und Haltungsbedingungen von Wildtieren (insbesondere Reptilien und nicht domestizierten Ziervögel).
<p>Umsetzung Wer? Wann?</p>	<p>Hinsichtlich der Umsetzung darf ebenfalls auf 3.5.1. verwiesen werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll ebenfalls Teil der dort erwähnten Besprechung darstellen. Die Koordinierung obliegt der Abteilung Inneres und Sicherheit.</p> <p>Zu Punkt 5. beruft die Abteilung Inneres und Sicherheit bis Ende 2023 eine Besprechung mit Experten/Expertinnen zur Frage eines verpflichtenden Sachkundenachweises für alle Hunde ein (vgl. dazu auch Punkt 3.1.2. Landes-Sicherheitsgesetz (LSiG)).</p>

	<p>Zu den Punkten 7. und 8. erfolgt die Koordination der Umsetzung durch die Abteilung Inneres und Sicherheit federführend mit der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz bis Ende 2024.</p> <p>Die Sensibilisierung zum Thema Qualzucht wird seitens der Abteilung Veterinärangelegenheiten und der Tierschutzombudsstelle gemeinsam bearbeitet.</p>
--	--

3.5.3 Bereich Weiterbildung Landwirtschaft

Ist Situation	<p>Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI): für den Bereich des Tierwohls wird eine breite Palette an Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Die Teilnehmenden sind insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, aber auch Interessierte aus dem gesamten ländlichen Raum.</p> <p>Landwirtschaftskammer Vorarlberg: Im Rahmen der Beratung von Betrieben werden die Landwirte zu verschiedenen Tierwohlangelegenheiten beraten und Verbesserungspotentiale aufgezeigt.</p> <p>Verpflichtende Weiterbildung im Tiergesundheitsdienst;</p>
Soll Ziele	Das Weiterbildungs- und Beratungsangebot soll laufend weiterentwickelt werden.
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jährliche Anpassung und Evaluierung des Weiterbildungsangebotes; 2. neue Kurse und Weiterbildungsangebote zum Thema Tierschutz und Tierwohl.
Umsetzung Wer? Wann?	Zur Umsetzung der Maßnahmen soll seitens der Abteilung Va bis zum ersten Quartal 2024 eine Besprechung koordiniert werden. Dabei sollen die Abteilung Veterinärangelegenheiten, das LFI und die Landwirtschaftskammer mitwirken.

3.5.4 Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein von gebietsfremden invasiven Arten

Ist Situation	Aus Art. 24 Abs. 1 lit. g der VO (EU) 2014/1143 kann die Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet werden, Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein von gebietsfremden invasiven Arten zu treffen und die BürgerInnen zum Setzen von Maßnahmen aufzufordern.
Soll Ziele	Ziel ist es, dass weniger nicht heimische invasive Tierarten gehalten werden.
Maßnahmen Empfehlungen	Es soll eine Aufklärungskampagne zum Problemfeld der nicht heimischen invasiven Tierarten etabliert werden. In dieser Kampagne soll insbesondere auf die mit diesen Tierarten verbundenen ökologischen Problemen, auf das Verbot des Aussetzens derartiger Tiere sowie darauf, dass diese bekämpft werden müssen, hingewiesen werden. Schließlich soll darin eine Anlaufstelle genannt sein, an die sich die Bevölkerung bei Fragen wenden kann.
Umsetzung Wer? Wann?	Die Öffentlichkeitskampagne soll durch die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz bis Ende 2024 erfolgen.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Organisation und Netzwerke

4.1.1 Tierschutzvollzug und Verwaltungsorganisation

Ist Situation	Die Abteilung Inneres und Sicherheit, Amt der Vorarlberger Landesregierung, ist zuständig für rechtliche Abklärungen in Zusammenhang mit dem TSchG, für die Bereitstellung finanzieller Mittel für den Heimtierschutz sowie für die Leistungsvereinbarung mit der Vorarlberger Tierschutzheim gemeinnützige GmbH.
-------------------------	---

	<p>Die Bezirksverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des TSchG und der darauf gegründeten Verwaltungsakte. Innerhalb der vier Bezirkshauptmannschaften ist der Vollzug uneinheitlich geregelt.</p> <p>Die Tierschutzombudsperson hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Laut der Tierschutzombudsperson besteht keine Möglichkeit für den regelmäßigen direkten Dialog über aktuelle und vergangene Tierschutzverstöße mit den Vollzugspersonen.</p> <p>Die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, Amt der Vorarlberger Landesregierung, ist zuständig für die landwirtschaftlichen Nutztierhalter. Ein wesentlicher Punkt der Aufgaben ist auch die Gewährung von landwirtschaftlichen Leistungsabgeltungen aus Landesmitteln, mit besonderem Augenmerk auf das Tierwohl.</p>
<p>Soll Ziele</p>	<p>Weitere Verbesserungen in Bezug auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachlich-konstruktiver Dialog zwischen den Vollzugsorganen und der Tierschutzombudsstelle über Angelegenheiten des Tierschutzes und Verbesserungen i.S. von Abstimmung, einheitlicher/m Vorgehensweise/Informationsfluss, der eine effiziente und effektive Arbeitsweise ermöglicht; • Einheitlicher Vollzug in allen Bezirkshauptmannschaften entsprechend dem Tierschutzkontrollerlass; • Vereinheitlichung der Abläufe in Bezug auf den Tierschutz (Bewilligungen, Zulassungen, Verfahren, etc.) in den vier Bezirkshauptmannschaften;
<p>Maßnahmen Empfehlungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beibehaltung der regelmäßig stattfindenden Besprechung zum Tierschutzkontrollerlass; 2. Einsatz von Kontrollorganen gemäß Tierschutzkontrollverordnung für Tierschutzkontrollen, welche Amtstierärzte/Amtstierärztinnen im Vollzug unterstützen und entlasten; 3. Organisationsprojekt zur Vereinheitlichung der Abläufe in Bezug auf den Tierschutz (Bewilligungen, Zulassungen, Verfahren, etc.)

	<p>in den vier Bezirkshauptmannschaften sowie mit der zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung. In diesem Zusammenhang sollen Abläufe sinnvoll simplifiziert werden. Zudem sollen ein einheitlicher Vollzug und eine effizientere Verfahrensabwicklung zwischen Behörden und Tierschutzombudsstelle als Partei von Verwaltungsverfahren nach dem TSchG geschaffen werden.</p> <p>4. Aufstockung des amtstierärztlichen und nicht-amtstierärztlichen Personals im Bereich des Tierschutzvollzuges und im Bereich der Tierschutzombudsstelle.</p>
<p>Umsetzung Wer? Wann?</p>	<p>Die Aufstockung des Personals im Bereich des Tierschutzvollzuges ist Voraussetzung für die Umsetzung verschiedener Maßnahmen der Tierschutzstrategie. Vor diesem Hintergrund sollen bis Ende 2023 die entsprechenden Möglichkeiten hinsichtlich zusätzlichen Personals geprüft werden. Zuständig ist die Abteilung Veterinärangelegenheiten und die Tierschutzombudsstelle unter Mitwirkung der Abteilung PrsP. Bis Ende 2024 soll das unter 3. beschriebene Organisationsprojekt unter Mitwirkung der vier Bezirkshauptmannschaften, der Abteilung Veterinärangelegenheiten und der Tierschutzombudsstelle durchgeführt werden. Koordiniert wird das Organisationsprojekt von der Abteilung Inneres und Sicherheit.</p>

4.1.2 Anlaufstellen

<p>Ist Situation</p>	<p>Die Abteilung Inneres und Sicherheit ist im Bereich Förderungen/finanzielle Mittel Anlaufstelle für Tierschutzvereine.</p> <p>Die Veterinärabteilungen in den vier Bezirkshauptmannschaften sind für den Tierschutzvollzug und die damit in Verbindung stehenden Anfragen und Meldungen von BürgerInnen zuständig.</p> <p>Die Tierschutzombudsperson wird vielfach als “Beschwerde- und Schlichtungsstelle” für BürgerInnen und Tierschutzvereine gegenüber den Behörden und anderen Institutionen gesehen und genutzt.</p>
---------------------------------	--

Soll Ziele	<p>Die Förderungen der Tierschutzvereine in Zusammenarbeit mit der Abteilung Inneres und Sicherheit funktionieren gut und sollen in dieser Weise beibehalten werden.</p> <p>Die Tierschutzombudsperson hat die Rolle der Interessenvertretung des Tierschutzes auf verschiedenen Ebenen sowie einer Anlaufstelle für Fragen zum fachlichen Tierschutz (Tierschutz-, Tierhaltungswissenschaften als Grundlagen beim Heim-, Nutz-, und Wildtierschutz), zu Tierschutzaspekten bei verwandten Themen (Zivilrecht, Jagd- und Fischereirecht, Tierzucht u.a.), zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen und Rechtsprechung dazu. Zudem ist sie bei von außen herangetragenen Vollzugsfragen (i.R. der Rechte und Pflichten gemäß § 41 Abs. 4 TSchG) vermittelnd tätig.</p> <p>Wie unter 3.2.1.2. und 3.2.2. erläutert, sollen BürgerInnen wissen, an wen sie sich bei Fragen des Tierschutzes (verletzte Tiere, Feststellung einer vermeintlichen Tierquälerei, etc.) wenden soll.</p>
Maßnahmen Empfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung von Klarheit in Bezug auf die Anlaufstellen; 2. Veröffentlichung der konkreten Anlaufstellen auf der Homepage des Landes Vorarlberg.
Umsetzung Wer? Wann?	<p>Nach Durchführung der unter 3.2.1.2. und 3.2.2. erläuterten Projekte sollen die Anlaufstellen auf der Homepage des Landes Vorarlberg einfach auffindbar veröffentlicht und entsprechend kommunikativ begleitet werden. Koordiniert wird die Veröffentlichung durch die Abteilung Inneres und Sicherheit unter Mitwirkung der Tierschutzombudsstelle.</p>

4.2 Ressourcen und Richtlinien

Ist Situation	<p>Derzeit können gemäß der Tierschutzförderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg Förderungen an Tierschutzvereine gewährt werden. Gefördert werden Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen und die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken bzw. vertiefen und somit zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung (Bildungsauftrag) beitragen. Das Ausmaß der Förderung für nachgewiesene Aufwendungen (Futter,</p>
-------------------------	---

	<p>tierärztliche Versorgung, Fahrtkosten, Sachaufwand, Baukosten) bis inklusive 3.000 Euro können einmalig pro Kalenderjahr bis zu 100% gefördert werden. Alle weiteren anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen im selben Kalenderjahr können noch mit einem Satz von bis zu 33% gefördert werden.</p> <p>Verschiedene Vereine haben Schwierigkeiten, ihre Tierschutzaktivitäten mit dem Förderbeitrag zu finanzieren. Es besteht daher der Wunsch auf einen höheren Abdeckungsgrad ihrer Tierschutzaufwendungen.</p>
Soll Ziele	Die Tierschutzaktivitäten der Vereine sollen weiterhin zur Erhaltung des karitativen Tierschutzes finanziell unterstützt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit einer mehrjährigen Finanzierung geprüft werden (für längerfristige Projekte).
Maßnahmen Empfehlungen	Prüfung weiterer Vereinfachungsmöglichkeiten in Bezug auf Förderungen im Rahmen der Tierschutzförderungsrichtlinie.
Umsetzung Wer? Wann?	Die Prüfung erfolgt bis zur ersten Hälfte des Jahres 2024 durch die Abteilung Inneres und Sicherheit.

5 Anhang

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind:

Bundesrecht:

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.

Landesrecht:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 idgF.

Gesetz über das Jagdwesen, LGBl.Nr. 32/1988 idgF.

Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBl.Nr. 1/1987 idgF.

5.2 Konzepte und Strategien

5.2.1 Regierungsprogramm Land Vorarlberg

Im aktuellen Arbeitsprogramm 2019 – 2024 der Vorarlberger Landesregierung „Unser Vorarlberg – Chancenreich und nachhaltig“ wurden im Zusammenhang mit Tierschutz folgende Ziele und Maßnahmen definiert:

Die Landesregierung bekennt sich zu einem hohen Niveau in der Tierhaltung, beim Tierschutz und Tierwohl. Dazu wird ein klarer Maßnahmenkatalog, mit messbaren Zielen und Indikatoren erarbeitet. Unter anderem sind von Seiten der Landesregierung folgende Maßnahmen geplant:

Tierschutzombudsperson	Die Landesregierung bekennt sich zur wichtigen Funktion dieser und unterstützt sie angemessen.
Artgerechte Tierhaltung	Die Landesregierung bekennt sich zu einem hohen Niveau in der Tierhaltung und im Tierschutz in allen Bereichen (wie Landwirtschaft, Haus- und Heimtiere etc.). Sie lehnt

	insbesondere das Küken-Shreddern ab und unterstützt Projekte wie „Bruder Hahn“. Das Land fördert die Haltung von Tieren in Kastenständen und auf Vollspaltenböden nicht mehr.
Respekt vor dem Mitgeschöpf Tier	Unsere Bäuerinnen und Bauern leisten durch ihre tägliche Arbeit einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz und Tierwohl in Vorarlberg. Darüber hinaus engagieren sich auch im Bereich des Ehrenamtes zahlreiche Initiativen, Privatpersonen und [...] Tierschutzvereine für das Tierwohl. Das Land würdigt diesen Einsatz insbesondere durch den Vorarlberger Tierschutzpreis.
Tierschutzheim und Tierschutzvereine	Das Vorarlberger Tierschutzheim und Vereine, welche das Tierwohl in den Mittelpunkt stellen, leisten eine wichtige Arbeit für den Schutz von Tieren und tragen zur Bewusstseinsbildung in diesem Bereich bei. Auch weiterhin werden das Tierschutzheim und Maßnahmen, welche dem Tierwohl dienen und das Verständnis für den Tierschutz wecken bzw. vertiefen, unterstützt.
Ausbildung der Polizei	Die Exekutive ist ein wichtiger Partner im Hinblick auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Ziel der Landesregierung ist es darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung gezielt Ausbildungseinheiten im Themenfeld Tierschutz angeboten werden.
Restriktiver Pelzverkauf	Das Land Vorarlberg tritt dafür ein, dass im Handel ausschließlich Pelze von zertifizierten Händlern zum Verkauf angeboten werden. Nicht betroffen davon sind Pelze bzw. Felle landwirtschaftlicher Nutztiere.
Neophyten bekämpfen	Die Bekämpfung bzw. das Management invasiver Neophyten (inklusive Neobiota und Neozoen) in Schutzgebieten ist dringend erforderlich. Ziel ist es, den Ist-Zustand unter Einbindung der Fachabteilungen des Landes und der Gemeinden zu erheben und die notwendigen Maßnahmen zu erarbeiten.

Land- und Forstwirtschaft. Um Tiertransporte zu minimieren, regionale landwirtschaftliche Produkte im Land besser zu vermarkten, mehr regionale Wertschöpfung zu erzielen sowie dem Arbeitsplatz

Bauernhof ein zusätzliches Einkommensstandbein zu verschaffen, wird im Rahmen der Initiative „Fleisch.Qualität.Vorarlberg“ ein breites Maßnahmenbündel umgesetzt:

Tiergesundheit	Vorarlberg ist das einzige Bundesland mit einem flächendeckenden Tiergesundheitsdienst bei Rindern. Dieser Status soll weiterhin erhalten bleiben. Insbesondere in der Bekämpfung von TBC sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die die Ausbreitung der Krankheit verhindern.
Tierwohl	Im Hinblick auf ein verbessertes Tierwohl wurde in den vergangenen Jahren in Vorarlberg eine Reihe von Maßnahmen etabliert: Tierschutzbildung, Tierschutzpreisverleihung, Kostentragung für Ferkelkastration mit Betäubung [...] oder Förderung tierfreundlicher Stallbauten. Diese Maßnahmen werden weiter fortgesetzt.
Kälbertransporte	Die Landesregierung spricht sich für eine weitgehende Vermeidung des Transports von nicht entwöhnten Kälbern über lange Strecken aus. Um hier klare Vorgaben im Einklang mit dem Tierschutz und EU-rechtlichen Materien zu erhalten, tritt das Land an die Bundesregierung mit der Forderung heran, klarere Ausführungsgesetze, Verordnungen und Erlässe im Einklang mit dem Tierschutz zu erlassen; im eigenen Wirkungsbereich werden weiterhin Maßnahmen zur Vermeidung von Kälbertransporten gesetzt.
Transporte von Zuchtrindern	Die Landesregierung spricht sich für eine weitere Reduzierung von Transporten von Zuchtrindern in Drittstaaten (wie Aserbeidschan, Usbekistan, Türkei etc.) aus und wirkt auf Dritte mit dem Ziel ein, dass keine Tiere aus Vorarlberg in Drittstaaten (Ausnahme: Schweiz und Liechtenstein) exportiert werden sollen.
„Kälberbonus“	Die Landesregierung führt für diejenigen Betriebe, die ihre Kälber in Vorarlberg behalten, ein Bonussystem ein.
Alp- bzw. Weiderindprogramm	Um genug Tiere für das Bestoßen der Alpen zu haben und Tiertransporte von Kälbern weiter einzudämmen, wird ein

	eigenes Programm für Alp- bzw. Weiderinder entwickelt. Zusätzlich sollen Möglichkeiten zur Weitermast von Kälbern nach hohen Tierwohl-Standards forciert werden.
Mutter- und Ammenkuhhaltung	Die Landesregierung entwickelt die derzeitigen landwirtschaftlichen Förderstrukturen hinsichtlich der weiteren Unterstützung der Mutter- und Ammenkuhhaltung weiter.

5.2.2 Regierungsprogramm Bund

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020– 2024 des Bundes „Aus Verantwortung für Österreich“ wurden im Zusammenhang mit Tierschutz folgende Ziele und Maßnahmen definiert:

Verteidigung der hohen europäischen Sozial- und Umweltstandards in internationalen Handelsabkommen (Agrarhandel)	<ul style="list-style-type: none"> – Vertragliche Verankerung unserer hohen Qualitäts- und Produktstandards in den Handelsabkommen der Europäischen Union zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der besonderen Berücksichtigung von sensiblen Produkten im Interesse der österreichischen Landwirtschaft – Positionierung Österreichs im Rat, bei bilateralen Handelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten künftig europäische Produktionsstandards als Bedingung für Lebensmittelimporte in die EU durchzusetzen (Tierwohl, Raubbau an der Natur, Pestizide und Zusatzstoffe, Hygiene) – Nein zu Mercosur
EU-Kontrollen	Strengere EU-Kontrollen bei Importen aus Drittstaaten
Gentechnik	Einsatz für ein gentechnikfreies Europa im Anbau auf europäischer Ebene
Evaluierung	Evaluierung bestehender Strukturen im Bereich Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Exportfragen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu verbessern
Tierschutz in der Landwirtschaft forcieren	– Ziel: Langfristig flächendeckende Einführung besonders tierfreundlicher Haltungsformen, wie Stallhaltung mit Einstreu,

	<p>freie Abferkelsysteme, Auslauf und Freibereich, im Einklang mit den Entwicklungen auf dem Markt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusätzliche finanzielle Anreize für die Umstellung auf moderne und besonders artgerechte Tierhaltungssysteme mit beispielsweise geringerer Besatzdichte, getrennten Funktionsbereichen, Kühlung, Phasenfütterung etc. – Forschung und Entwicklung von Alternativen zum bisherigen Standard der Ferkelkastration mit dem Ziel, die derzeitige Praxis in Zukunft abzulösen – Forcierung der Haltung von Zweinutzungsrasen bei Geflügel und Rind – Verbot des Schredderns von lebendigen Küken – Regulierung der Haltung von Wachteln – Einsatz für auf Wissenschaft basierenden Tierschutz-Mindeststandards für die Putenmast auf EU-Ebene
<p>Offensive zur Verbesserung des Tierwohls bei Tiertransporten</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Initiative zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Tiertransportstandards sowie Überprüfung der Einhaltung der Standards (z. B. Aufenthaltsorte in Drittstaaten, Einhaltung O.I.E.-Tierschutzbestimmungen in Zieldrittstaaten) auf europäischer Ebene – Einschränkung der europaweiten Tiertransportzeiten und Umsetzung europäischer Standards bis zum Zielbetrieb – Initiative zur Reduktion von Tiertransporten in Drittstaaten – Verbot von Schlachttiertransporten in Drittstaaten – Initiative zur Reduktion des Langstreckentransports von Wiederkäuern unter acht Wochen-Schaffung einer freiwilligen Branchenvereinbarung – Verstärkte, risikobasierte Kontrollen bei Langstrecken-Transporten und Ausbildung der Amtsortane für Tiertransporte – Regionale und mobile Schlachthöfe und Weideschlachtung fördern und ermöglichen, um die Anzahl von Tiertransporten zu reduzieren
<p>Heimtiere</p>	<p>Kompetenzen des amtlichen Tierschutzes im Heimtier-Bereich stärken (z. B. Kontrolle des Verbots von Qualzucht etc.)</p>

Animal Hoarding	Maßnahmen prüfen für die bessere Handhabung gegen Animal Hoarding und für die Entbürokratisierung bei der Weitergabe von Heimtieren
Bürokratieabbau und Effektivität	Bürokratieabbau und Effektivität im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

5.2.3 Relevante Strategien und Pläne

Strategie	Relevante Aspekte
Landwirt.schafft. Leben.	Ein erklärtes Ziel in der Vorarlberger Landwirtschaftsstrategie „Landwirt.schafft.Leben“ ist es, das Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung weiter zu verbessern. Die bereits gesetzten Maßnahmen wie der öffentlichkeitswirksame Vorarlberger Tierschutzpreis, die Weiterentwicklung der Tierwohlabgeltungen des Tiergesundheitsfonds, die eingeführten Förderprogramme „Vorarlberger Vollmilchkalb“, „Ländle-Kälber und Fleischrinder“ sowie das „Landes-Top up für Kälberställe“, die Kampagne zur Ländle-Kalbsbratwurst und die Forcierung der Beratungsleistungen tragen allesamt dazu bei die Gesundheit und das Wohlergehen der landwirtschaftlichen Nutztiere nachweislich zu verbessern. In der aktuell anstehenden Weiterentwicklung der Vorarlberger Landwirtschaftsstrategie bildet der Bereich „Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ ein wichtiges strategisches Handlungsfeld.
GAP ⁴ Strategieplan	Der GAP-Strategieplan Österreich für die Jahre 2023 bis 2027 wurde am 30. Dezember 2021 fristgerecht bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Der GAP-Strategieplan ist das zentrale Instrument für die Weiterentwicklung der österreichischen Landwirtschaft und von enormer Bedeutung für den ländlichen Raum. Er regelt auch die durch EU-, Bundes- und Landesmittel geförderten Maßnahmen. Ein wesentlicher Bereich ist auch der Tierschutz: Ziel sind tierwohlgerichte Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere, die den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an eine moderne Tierhaltung entsprechen. Dazu zählt unter anderem die

⁴ GAP = Gemeinsame Agrar Politik

	<p>Erhöhung des Anteils der Tiere mit Weidehaltung und eine standortangepasste extensive Almbewirtschaftung. Auch in den Stallgebäuden sollen besonders tierfreundliche Haltungsbedingungen (z.B. erhöhtes Platzangebot, eingestreute Liegeflächen, ausreichend organisches Beschäftigungsmaterial, Gruppenhaltung) umgesetzt werden, die auch dazu führen, dass Eingriffe an Tieren weniger oft durchgeführt werden müssen. Ebenso soll auch der Anteil der biologischen gehaltenen Nutztiere erhöht werden. Schließlich soll auch der Absatz von diesen tierwohlgerecht erzeugten Lebensmitteln gesteigert werden.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, werden beispielsweise im Rahmen des österreichischen Umweltprogrammes (ÖPUL) die Maßnahmen Tierwohl-Weide und Tierwohl-Stallhaltung angeboten. Weiters wird im Bereich der Investitionsförderungen ein wesentliches Augenmerk auf das Tierwohl gelegt.</p>
<p>Managementpläne betreffend invasive nicht heimische Tierarten</p>	<p>Ausgehend von der auf die Verordnung (EU) 1143/2014 gestützten Liste an invasiven nicht heimischen Tierarten und der Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, im Hinblick auf deren Bekämpfung Managementmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben die österreichischen Bundesländer das Umweltbundesamt beauftragt, im Hinblick auf die relevanten Tier- und Pflanzenarten Managementblätter auszuarbeiten. Diese stellen einen bewusst breit angelegten Optionen-katalog möglicher Managementmaßnahmen dar. Mit diesem Optionen-katalog wird den Ländern und den sonst mit der Vollziehung des Artikels 19 der EU-Verordnung 1143/2014 befassten Stellen eine fachliche Grundlage zur weiteren Diskussion mit den betroffenen Stakeholdern und der Öffentlichkeit, zur Ausformulierung und zur Festlegung der für ihren Vollzugsbereich konkret ins Auge gefassten Managementmaßnahmen geboten.</p>

5.3 Begriffsbestimmungen TschG

1. **Halter:** jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. **Haustiere:** domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. **Heimtiere:** Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
4. **Wildtiere:** alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;
5. **Schalenwild:** Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild;
6. **landwirtschaftliche Nutztiere:** alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. **Futtertiere:** Fische, Hausgeflügel bis zu einem Alter von vier Wochen sowie Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen, die zum Zwecke der Verfütterung gehalten oder getötet werden;
8. **Eingriff:** eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;
9. **Tierheim:** eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, die die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
 - Tierpension: eine Einrichtung, die die Verwahrung fremder Tiere gegen Entgelt oder in anderer Ertragsabsicht anbietet;
 - Tiersyl oder Gnadenhof: eine Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung von herrenlosen oder fremden Tieren;
10. **Zoos:** dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen;
11. **Zirkus:** eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können;
12. **Variété:** eine Einrichtung mit Darbietungen, die im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische

Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden;

13. **Schlachten:** das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung,
14. **Zucht:** Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch
 - gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
 - gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
 - das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
 - durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin;
15. **Betriebsstätte:** Ort, an dem die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt, ausgenommen Pflegestellen;
16. **sonstige wirtschaftliche Tätigkeit:** jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten und weder ein Gewerbe noch gewerblich ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ausgeübt wird.

5.4 Zusammenfassung der durchzuführenden Projekte

<p>Tierschutzgesetz Wildtierhaltung</p> <p>Siehe unter Punkt 3.1.1.</p>	<p>Projekt zur Prüfung einer Implementierung der "Sachkunde" über das Argument der "Gefährlichkeit" im LSiG;</p> <p>Zuständigkeit: Abteilungen Inneres und Sicherheit (federführend), Veterinärangelegenheiten, die Tierschutzombudsstelle und unter Mitwirkung des Gemeindeverbandes;</p> <p>Wann: Bis Ende 2024;</p>
<p>Nicht jagdbare Wildtiere</p> <p>Siehe unter Punkt 3.2.1.2.</p>	<p>Durchführung eines Projektes zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Wildtiere. Wesentliche zu behandelnde Aspekte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung von verletzten, verwaisen und erkrankten Wildtieren, • Wildtierrettung, • Wiederauswilderung,

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung eines Finanzierungskonzeptes, • Auskunft für die Bevölkerung, • Sonstiges <p>Zuständigkeit:</p> <p>Abteilungen Inneres und Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum und Veterinärangelegenheiten sowie der Tierschutzombudsstelle erarbeitet.</p> <p>Da dieses Projekt abteilungsübergreifend ist, wird die Durchführung im Einvernehmen zwischen den Abteilungen der Landesräte Gantner und Zadra erfolgen.</p> <p>Wann:</p> <p>Die grundlegenden Aspekte des Projektes sollen bis Ende 2023 in einem detaillierten Plan festgehalten werden. Im Budget 2024 sollen bereits entsprechende Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>
<p>Invasive gebietsfremde Arten</p> <p>Siehe unter Punkt 3.2.2.</p>	<p>Durchführung eines Projektes mit folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Räumlichkeiten zur Haltung und Pflege betroffener Individuen; • Organisation von ausreichend Fachpersonal für die Haltung, Pflege und allfälligen Tötung betroffener Individuen; • Zurverfügungstellen von finanziellen Mitteln; • Schaffung einer Anlaufstelle, an die sich BürgerInnen bei Fragen und hinsichtlich der Abgabe von eigenen und gefundenen Tieren wenden können; <p>Zuständigkeit:</p> <p>Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (federführend) in Zusammenarbeit mit der Abteilung Veterinärangelegenheiten und der Tierschutzombudsstelle;</p> <p>Wann:</p>

	Bis Ende 2025;
TKV Tierkörperverwertung Siehe unter Punkt 3.3.2.	<p>Als Maßnahmen wurde eine transparente Evaluierung der aktuellen Datenlage in Zusammenhang mit dem TGD-Programm definiert (Evaluierungszeitraum Vorschlag: 3 bis 5 Jahre ab 2024)</p> <p>Die weiteren Schritte zur Zielerreichung sollen in einem anschließenden Projekt erarbeitet werden. Das Programm soll jedenfalls erhalten bleiben.</p> <p>Zuständigkeit: Abteilung Veterinärangelegenheiten gemeinsam mit der Tierschutzombudsstelle</p> <p>Wann: Nach Beendigung des Evaluierungszeitraumes;</p>
Bereich Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit Siehe unter Punkt 3.5.2.	<p>Als eine der Maßnahmen wurde ein Pilotprojekt zum Thema Sachkunde für Wildtiere (insbesondere Reptilien und nicht domestizierte Ziervögel) definiert.</p> <p>Zuständigkeit: Die Koordination der Umsetzung durch die Abteilung Inneres und Sicherheit federführend mit der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz.</p> <p>Wann: Bis Ende 2024;</p>
Tierschutzvollzug und Verwaltungsorganisation Siehe unter Punkt 4.1.1.	<p>Organisationsprojekt zur Vereinheitlichung der Abläufe in Bezug auf den Tierschutz (Bewilligungen, Zulassungen, Verfahren, etc.) in den vier Bezirkshauptmannschaften sowie mit der zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung. In diesem Zusammenhang sollen Abläufe sinnvoll simplifiziert werden. Zudem sollen ein einheitlicher Vollzug und eine effizientere Verfahrensabwicklung zwischen Behörden und Tierschutzombudsstelle als Partei von</p>

	<p>Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz geschaffen werden.</p> <p>Zuständigkeit: Koordination durch die Abteilung Inneres und Sicherheit unter Mitwirkung der vier Bezirkshauptmannschaften, der Abteilung Veterinärangelegenheiten und der Tierschutzombudsstelle.</p> <p>Wann: Bis Ende 2024;</p>
--	---

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Inneres und Sicherheit
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 21105
inneres@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/inneres

Stand: Juni 2023